

Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Errichtung des Sprachenzentrums Vom 15. September 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 15.09.2016

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), und des Artikels 3 Absatz 4 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 188), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 30. August 2016 im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 7. September 2016 und dem Senat vom 8. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Sprachenzentrum wird mit dem Ziel gegründet, für die Studierenden der Fachhochschule Lübeck das gesamte Lehrangebot im Bereich der Sprachvermittlung zu zentralisieren und zu erweitern. Die Zugänglichkeit, Qualität und Kontinuität der Lehrangebote soll auf diese Weise gesichert werden.

Die Einrichtungen und Angebote des Sprachenzentrums richten sich vorrangig an die Studierenden, können aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschule Lübeck offenstehen. Die Inanspruchnahme der Angebote des Sprachenzentrums wird für die Fachbereiche empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

§ 1

Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Lübeck unter dem Dach des Studierenden Service Centriums. Es untersteht der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2

Aufgaben des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum bietet den Studierenden eine Vielfalt von curricularen Angeboten und Zusatzleistungen im Bereich Sprachen, die jeweils den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote aus folgenden Bereichen:

- Sprachlehrveranstaltungen für Studierende gemäß internationalen wissenschaftlichen Standards (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Hochschulrelevanz). Insbesondere bei curricularen Sprachlehrangeboten erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen.
- Zusatzleistungen wie Vorbereitungskurse für sprachliche Zertifikats-Prüfungen (z.B. TOEFL, IELTS), sprachenbezogenes Schreibtraining und die Durchführung von Tests für den DAAD-Sprachennachweis
u. a.
- Sprachliche Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Unterstützung der Fachbereiche und Einrichtungen der FH Lübeck in allen sprachlichen Angelegenheiten und im Rahmen seiner Kapazitäten (z.B. Vermittlung von Korrekturleseservice)

(2) Die inhaltlich-konzeptionelle Planung soll sich an den Bedürfnissen der an der Fachhochschule Lübeck vertretenen Studiengänge und der Studierenden orientieren und wird von der Leitung des Sprachenzentrums in der Mitgliederversammlung des Studierenden Service Centriums mit den Vertretern und Vertreterinnen der Fachbereiche und dem Präsidium abgestimmt.

Fachbereichsspezifische Planungen, die nur einen oder einzelne Fachbereiche betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem zuständigen Dekanat ab. Spezifische Planungen, die nur die zentrale Verwaltung oder sonstige Einrichtungen der Hochschule betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem Präsidium ab. In allen Fällen muss die Finanzierung für die Angebote, in der Regel durch Kostenübernahme durch den jeweiligen Bereich, geregelt sein.

§ 3

Mitglieder

Das Sprachenzentrum setzt sich aus der Leitung und weiteren im Sprachenzentrum tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen.

§ 4

Leitung des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung des Sprachenzentrums wird durch das Präsidium bestellt. Die Leitung soll eine Stellvertretung haben.

(2) Soweit die Leitung des Sprachenzentrums von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule Lübeck wahrgenommen wird, wird die Leitung von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule Lübeck für jeweils 5 Jahre bestellt und erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der Fachhochschule Lübeck. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig und vertritt das Sprachenzentrum nach innen und nach außen. Die gesetzliche Vertretung durch das Präsidium bleibt unberührt.

(4) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Bearbeitung der in § 2 genannten Aufgaben und ist gegenüber der Leitung des Studierenden Service Centrus rechenschaftspflichtig. Die Leitung kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichtes nach. Sie berichtet der Leitung des Studierenden Service Centrus sowie der Mitgliederversammlung des Studierenden Service Centrus. Sie wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 5

Aufgaben der Leitung des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung ist insbesondere zuständig für:

- die Konzeption, Organisation und Durchführung und strategische Weiterentwicklung der Angebote des Sprachenzentrums
- die Sicherstellung der geregelten Durchführung der Lehre und der Prüfungen der durch die Fachbereiche in Auftrag gegebenen curricularen Angebote. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse bleibt unberührt.
- die Koordination der Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums
- die Planung der erforderlichen Ressourcen und den sachgerechten Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel
- Vertretung des Sprachenzentrums im Studierenden Service Centrum
- die Verbreitung von Informationen über das Sprachenzentrum innerhalb wie außerhalb der Fachhochschule (in Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit) unter dem Dach des Studierenden Service Centrus
- die Evaluation und Qualitätssicherung der Angebote des Sprachenzentrums
- die Dokumentation und Berichterstattung über die Tätigkeiten des Sprachenzentrums
- die Einwerbung von Drittmitteln und anderen Mitteln.

(2) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Behandlung/ Zustimmung in der Mitgliederversammlung des Studierenden Service Centrums und der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

(3) Die Leitung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Sie ist darüber hinaus im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Sprachenzentrums und in Absprache mit den beteiligten Fachbereichen fachlich weisungsbefugt gegenüber den Lehrkräften jener Lehrveranstaltungen, die über das Sprachenzentrum angeboten werden.

§ 6

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Sprachenzentrums stellt das Präsidium entsprechende Haushaltsmittel, soweit verfügbar, für Organisation und Struktur zur Verfügung. Die jeweiligen Bereiche tragen die Kosten für die vom Sprachenzentrum für sie nach entsprechender Beauftragung organisierten Angebote (insbesondere Lehraufträge/ Lehrimporte). Das Sprachenzentrum bemüht sich zudem um Finanzmittel aus Drittmitteln und sonstigen Quellen.

§ 7

Änderung oder Aufhebung

Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. September 2016

*Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Dr. Muriel Helbig
Präsidentin*